

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### TGE MARINE GAS ENGINEERING GMBH

4	08-04-2011	IFU – Issued for Use	<i>KS5</i>	<i>LE</i>	<i>SCH</i>
3	07-01-2011	Änderung in Kapitel 6.6 (Vertragsstrafen)	KS5	LE	SCH
2	28-07-2009	IFU – Issued for Use	KS5	LE	SCH
1	15-09-2008	IFU – Issued for Use	SCH	LE	SCH
Rev.	Date	Subject of revision	Author	Checked	Validated

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN**

Unsere Bestellung erfolgt unter der ausschließlichen Geltung unserer untenstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

**§ 1 Vertragsinhalt und Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen (nachfolgend "Allgemeine Einkaufsbedingungen" genannt) sowie sämtliche Unterlagen, die der Bestellung der TGE beigelegt oder darin spezifiziert wurden, sind wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages zwischen TGE und dem Auftragnehmer ("Vertrag"). Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen finden sie in der folgenden Rangfolge Anwendung:

- (a) Schriftliche Bestellung;
- (b) Technischen Spezifikationen;
- (c) Liefer- und Verpackungsanweisungen;
- (d) Allgemeine Einkaufsbedingungen.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn TGE in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annimmt.

(4) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**§ 2 Angebot, Annahme**

Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch bis zu dem in der Bestellung genannten Annahmetermin anzunehmen.

**§ 3 Vertragsumfang**

(1) Der Vertrag ersetzt etwaige frühere Vereinbarungen der Parteien, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Baustellenleiter und sonstiges Baustellenpersonal der TGE nicht dazu bevollmächtigt sind, Verträge zu schließen oder Vertragsänderungen mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(3) Der Auftragnehmer ist allein dafür verantwortlich, dass alle Planungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen, die für eine vollständige, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einschließlich der von ihm übernommenen Garantien erforderlich sind, in dem Vertrag festgelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf das Fehlen solcher Planungsgrundlagen oder anderer erforderlicher Dokumente unverzüglich hinzuweisen. Auf eine fehlende Festlegung solcher Planungsgrundlagen und Voraussetzungen im Vertrag kann sich der Auftragnehmer nach der Vereinbarung des Vertragsgegenstandes nicht berufen.

(4) Der Auftragnehmer hat die von TGE übergebenen Dokumente unverzüglich und sorgfältig auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und bei Vorliegen solcher TGE unverzüglich um Klärung zu bitten.

(5) Die Planung, Konstruktion, Herstellung und Prüfung des Vertragsgegenstandes sowie die Anfertigung der technischen Dokumentation sind, soweit nicht im Vertrag anderes festgelegt, nach den Normen des Verwendungsortes der Gesamtanlage in jeweils neuester Fassung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften durchzuführen. Der Vertragsgegenstand muss in jedem Falle die Erfordernisse der geltenden deutschen sowie der am Verwendungsort geltenden Bestimmungen über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz erfüllen.

(6) Der Auftragnehmer liefert die technische Dokumentation und überarbeitet diese unverzüglich, soweit dies aufgrund von Änderungen, Feststellungen oder Abweichungen während der Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

**§ 4 Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollanforderungen**

(1) Dem Auftragnehmer steht ein gültiges und gut dokumentiertes System für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Anforderungen zur Verfügung.

(2) TGE ist berechtigt, Qualitätskontrollen und Überprüfungen des Qualitätssicherungs- und -kontrollsystems des Auftragnehmers in dessen Betrieb durchzuführen, um sich selbst davon zu überzeugen, dass die

Anforderungen, die sich aus der Natur des Vertragsgegenstandes, der technischen Spezifikationen oder aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, erfüllt werden. Der Auftragnehmer unterstützt TGE bei derartigen Kontrollen und Überprüfungen, ohne dass TGE hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

(3) Soweit der Auftragnehmer einen Subunternehmer beauftragt hat, wird er entsprechende Vereinbarungen mit diesem eingehen und sicherstellen, dass Auftragnehmer und TGE ein Prüfungsrecht im Sinne von Ziffer § 4 (2) eingeräumt wird.

**§ 5 Auftragsänderungen**

(1) Während der Abwicklung des Vertrages ist TGE im Rahmen des Zumutbaren berechtigt, Auftragsänderungen zu verlangen, soweit dies zur Herbeiführung des Vertragszwecks erforderlich ist.

(2) Soweit TGE den Auftragnehmer über eine mögliche Auftragsänderung unterrichtet, erstellt der Auftragnehmer TGE unverzüglich einen schriftlichen, vorläufigen Schätzbericht über die Auswirkungen dieser Änderung, insbesondere auf die Beschaffenheit, Qualität, Lieferdatum und Entstehung etwaiger Mehrkosten. Dieser Bericht hat eine Beschreibung der im Rahmen einer solchen Auftragsänderung durchzuführenden Arbeiten sowie einen detaillierten Zeitplan für die Ausführung der Auftragsänderung zu beinhalten. TGE hat diesen Bericht unverzüglich zu überprüfen und dem Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mitzuteilen, ob er die Auftragsänderung vornehmen soll.

(3) Soweit TGE sich nach eigenem Ermessen entschließt, die Auftragsänderung vornehmen zu lassen und sobald die Parteien sich über die Bedingungen zur Auftragsänderung einig sind, erteilt TGE dem Auftragnehmer einen entsprechenden Auftrag.

(4) Eine eventuelle Auftragsänderung erfolgt in Form einer Bestellrevision unter vollständiger Benennung der auszuführenden Arbeiten, des Zeitplans für ihre Ausführung sowie der Auswirkungen auf den Gesamtpreis und das Lieferdatum.

(5) Eine Auftragsänderung, die durch Gründe verursacht wird, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, berechtigt den Auftragnehmer nicht, Änderungen des Gesamtpreises oder des Lieferdatums zu fordern.

**§ 6 Technische Unterlagen der Parteien**

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die TGE dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, behält TGE sich jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der TGE nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grundlage der TGE-Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(2) Soweit der Auftragnehmer nach den Bedingungen des Vertrags Zeichnungen und/oder Berechnungen an TGE zu liefern hat, behält sich TGE das Recht vor, diese Zeichnungen und Berechnungen vor dem Beginn der Herstellung der Ware zu überprüfen. Der Auftragnehmer teilt TGE unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen mit, die er bezüglich seiner technischen Unterlagen vorgenommen hat und kennzeichnet derartige Änderungen eindeutig.

(3) Nach anschließender Prüfung durch TGE wird diese die Zeichnungen und/oder Berechnungen an den Auftragnehmer zurücksenden, gegebenenfalls Änderungswünsche mitteilen und die Herstellung des Vertragsgegenstandes freigeben.

(4) Der Auftragnehmer beehrt auf seine eigenen Kosten jegliche Fehler oder Unvollständigkeiten, die in seinen technischen Unterlagen enthalten sind. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere Erfüllungs- und Mängelhaftungsrechte, bleibt hierdurch unberührt.

**§ 7 Termine, Lieferung und Verpackung**

(1) Die mit der Bestellung genannten oder sonstwie vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ein Zeitplan, der den tatsächlichen Herstellungs- und Lieferstatus nachweist, hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und ist entsprechend dem Vertrag an TGE zu übermitteln, mindestens jedoch zum Ende eines jeden Monats.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TGE über jegliche drohende oder eingetretene Nichterhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(3) Die Lieferung erfolgt frei bis zum vertraglich vereinbarten Versandort.

(4) Für den Fall des Lieferverzuges stehen TGE alle gesetzlichen Ansprüche zu.

(5) Die Lieferung und Verpackung des Vertragsgegenstandes wird vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den Liefer- und Verpackungsanweisungen der TGE ausgeführt.

(6) Vor Versendung des Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer TGE alle relevanten Versanddokumente einzureichen. TGE kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandunterlagen oder erforderliche Test-, Prüf- oder Abnahmebescheinigungen ablehnen.

(7) Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TGE berechtigt.

(8) Der Auftragnehmer hat bei verschuldetem Überschreiten eines nach § 7 (1) vereinbarten Termins je Kalendertag der Lieferverspätung eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Stellung der Schlussrechnung erfolgen.

(9) Soweit Ereignisse oder Umstände eintreten, die die Lieferung des Vertragsgegenstandes oder Erbringung der Leistung vorhersehbar verzögern, teilt der Auftragnehmer der TGE dies einschließlich des voraussichtlichen Zeitraums der Verzögerung mit. Soweit das Lieferdatum vorhersehbar durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände verzögert wird, ergreift der Auftragnehmer auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die Lieferung des Vertragsgegenstandes oder die Erbringung der Leistung zu beschleunigen.

(10) Unbeschadet der Geltung des gesetzlichen Rücktrittsrechts bei erbrachten Teilleistungen kann TGE auch vor Fälligkeit der Leistung vom Vertrag zurücktreten, soweit aufgrund der nach § 7 (9) erteilten Informationen im Hinblick auf die bei Fälligkeit zu erwartende Nichterfüllung eine Gefahr für die Betriebssicherheit der Gesamtanlage entstehen würde.

(11) Im übrigen stehen TGE im Falle des Lieferverzuges sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere ist TGE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

**§ 8 Ersatzteile**

Der Auftragnehmer stellt TGE auf deren Verlangen hin Ersatzteile zu angemessenen Preisen und gemäß der Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung. Zur Inbetriebnahme legt der Auftragnehmer eine Empfehlung für Ersatzteile für einen Betriebszeitraum von zehn (10) Jahren vor.

**§ 9 Gefahrübergang, Versendung**

Ungeachtet der Versandkosten geht die Gefahr zufälliger Beschädigung, Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges des Vertragsgegenstandes mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung an den Versandort über, es sei denn, eine Abnahme ist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen. In diesem Falle geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.

**§ 10 Beistellung von Teilen oder Materialien durch TGE**

(1) Soweit TGE dem Auftragnehmer Teile oder Materialien zum Zwecke der Herstellung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer diese Teile oder Materialien nur für die Erstellung des Vertragsgegenstandes verwenden. Der Auftragnehmer überprüft diese Teile und Materialien nach Erhalt. Diese Teile oder Materialien bleiben das Eigentum von TGE und müssen separat gelagert und als Eigentum von TGE gekennzeichnet und von dem Auftragnehmer auf eigene Kosten als das Eigentum Dritter geschützt und versichert werden. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Auftragnehmer hiermit schon jetzt an TGE ab.

(2) Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer über die beigeestellten Teile und Materialien gesondert Buch führen und diese Bücher TGE auf Verlangen offen legen.

(3) Jedwede vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer wird für TGE vorgenommen. Werden von TGE beigeestellte Teile oder Materialien mit anderen, TGE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt TGE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von TGE gelieferten Gegenstandes zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer TGE anteiliges Miteigentum überträgt.

**§ 11 Preise, Zahlung**

(1) Preise beinhalten sämtliche Kosten der Verpackung.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

(3) Im Falle erstattungsfähiger Serviceleistungen und Arbeitsstunden hat der Auftragnehmer die angefallenen Beträge anhand angemessener Belege nachzuweisen.

(4) Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und stellen insbesondere keinen Verzicht auf Zurückbehaltungsrechte, Gewährleistungsrechte oder Entschädigungspflichten des Auftragnehmers dar.

(5) TGE behält sich vor, Zahlungen für den Vertragsgegenstand vor der Lieferung nur gegen vorherige Übertragung des Eigentums oder Stellung einer gleichwertigen Sicherheit vorzunehmen.

(6) TGE behält sich jegliche rechtlich zulässigen Zurückbehaltungsrechte vor.

#### § 12 Prüfungen und Tests

(1) Unbeschadet einer etwaigen nach Gesetz oder Vereinbarung vorzunehmenden Abnahme der Ware sind TGE und der Endkunde berechtigt, hinsichtlich der Herstellung und Qualität des Vertragsgegenstandes spezielle Prüfungen und Tests zu verlangen und diesen beizuwohnen.

(2) TGE trägt seine eigenen Kosten für derartige Prüfungen selbst. Der Auftragnehmer stellt jedoch die Einrichtungen für derartige Prüfungen in seinem eigenen Betrieb zur Verfügung und übernimmt die hiermit verbundenen Kosten. Wenn aufgrund von Mängeln und/oder Verzögerungen bei der Produktion oder Lieferung, die durch einen Fehler des Auftragnehmers verursacht werden, wiederholte Prüfungen erforderlich sind, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten der TGE sowie des Endkunden für die Teilnahme an einer derartigen wiederholten Prüfung. Es wird ein Prüfbericht erstellt, in dem die Prüfergebnisse detailliert aufgeführt werden, und dieser Prüfbericht wird von dem Auftragnehmer sowie, falls anwesend, von TGE und/oder dem Endkunden unterzeichnet.

(3) Der Auftragnehmer wird TGE und dem Endkunden zur Wahrnehmung der Rechte nach § 12 (1) Zutritt zu seinem Betrieb gewähren. Soweit der Auftragnehmer einen Subunternehmer beauftragt hat, wird er entsprechenden Zutritt zu dem Betrieb des Subunternehmers gewährleisten und diesen entsprechend vertraglich verpflichten.

(4) Der Auftragnehmer teilt TGE mindestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich das Datum einer Prüfung mit, die mindestens zehn (10) Tage vor dem Datum der Prüfung schriftlich bestätigt werden muss. Wenn TGE nicht an dem in der Mitteilung des Auftragnehmers genannten Ort und Datum erscheint, kann der Auftragnehmer die Prüfung oder den Test ohne Beisein von TGE vornehmen.

(5) TGE oder dessen Beauftragte einschließlich des Endkunden sind berechtigt, stichprobenartig auf eigene Kosten zerstörungsfreie Prüfungen durchzuführen (z.B. Röntgen- und Ultraschalltests). Wenn Mängel festgestellt werden, muss der Auftragnehmer die Kosten derartiger Testverfahren übernehmen.

#### § 13 Eigentumsvorbehalte

(1) TGE stimmt verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalten zugunsten des Auftragnehmers nicht zu.

(2) Soweit der Vertragsgegenstand in eine andere Sache eingebaut, mit einer anderen Sache verbunden oder aus ihm eine neue Sache hergestellt wird, erfolgt dies nicht für den Auftragnehmer als Hersteller.

#### § 14 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme des Vertragsgegenstandes auf Grund gesetzlicher Regelung erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstandes förmlich durch Anfertigung einer durch beide Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift.

(2) Der Auftragnehmer stellt sämtliche Testvorrichtungen und sonstigen Ausrüstungsteile zur Verfügung, die für die Abnahme des Vertragsgegenstandes und die hiermit verbundenen Tests erforderlich sind, ohne dass TGE hierdurch Kosten entstehen, und er übernimmt die Materialkosten, die für derartige Tests entstehen. Der Auftragnehmer und TGE übernehmen insoweit jeweils ihre eigenen Personalkosten.

(3) TGE nimmt die Leistung nur dann ab, wenn der Vertragsgegenstand vollständig und ordnungsgemäß montiert wurde, die erforderlichen Funktionsprüfungen, insbesondere mechanische Probeläufe, Druckproben, Dichtungsprüfungen, Einstellungen und Überprüfungen der Regelkreise, erfolgreich waren und die Ware vollständig und ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte sowie eine technische Dokumentation geliefert wurde. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Soweit im Vertrag für den Vertragsgegenstand bestimmte Betriebsdaten, wie beispielsweise Verbrauch und Volumenströme festgelegt sind, erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstandes durch TGE nach der erfolgreichen Durchführung eines ununterbrochenen Probebetriebs auf der Baustelle.

(5) Den genauen Termin für die Abnahme setzt TGE in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und dem Endkunden fest.

#### § 15 Mängel und Haftung

(1) Offene Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Soweit die Ware (konserviert) verpackt angeliefert wird, genügt es für die Einhaltung der Prüf- und Rügeobliegenheit, wenn TGE oder ihre Beauftragten den Vertragsgegenstand bei Installation oder Inbetriebnahme überprüfen und dann unverzüglich rügen.

(2) TGE behält sich gesetzliche Mängelansprüche ungekürzt vor. Insbesondere ist TGE berechtigt, vom Auftragnehmer wahlweise Nacherfüllung im Wege der Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(3) Das Recht der TGE, Nacherfüllung zu verlangen, steht ihr auch schon vor der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes zu.

(4) Soweit der Auftragnehmer seiner Mangelbeseitigungspflicht nicht innerhalb einer ihm von TGE gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, oder im Fall von Gefahr im Verzug, ist TGE nach Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dieses Recht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer es ablehnt, Mängel, die schon während der Ausführung festgestellt werden, innerhalb einer ihm von TGE gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Der Auftragnehmer hat TGE vor der Beseitigung des Mangels alle Informationen zu geben, die erforderlich sind, um die Ursache des Mangels und die zu dessen Beseitigung geeigneten Maßnahmen ausreichend beurteilen zu können.

(6) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

#### § 16 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand sowie dessen Gebrauch am Verwendungsort frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt TGE insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß §15 (6).

#### § 17 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, TGE von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von TGE beruht.

(2) Der Auftragnehmer behält alle erforderlichen verbindlichen Pflichtversicherungspolizen während der Dauer des Vertrages bei. Sämtliche Versicherungspolizen des Auftragnehmers müssen bei international anerkannten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

(3) TGE behält sich das Recht vor, von dem Auftragnehmer beglaubigte oder einfache Kopien dieser Versicherungszertifikate zu verlangen, die den für den Vertrag erforderlichen Versicherungsschutz belegen.

(4) Sämtliche Prämien gehen ausschließlich auf Rechnung des Auftragnehmers und unterliegen seiner Verantwortung.

#### § 18 Vertrauliche Informationen

(1) Jegliche vertraulichen Informationen, die der Auftragnehmer von TGE für die Ausführung des Vertragsgegenstandes erhält, bleiben alleiniges Eigentum der TGE und werden als vertraulich behandelt. Diese Unterlagen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der TGE nicht kopiert, veröffentlicht oder Dritten verfügbar gemacht oder auf andere Weise als für die Ausführung des Vertrages verwendet werden.

(2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er und alle seine Subunternehmer die Bedingungen dieses § 18 einhalten. Der Auftragnehmer ist für jeglichen Verstoß gegen diese Bedingungen durch seine Subunternehmer verantwortlich.

(3) Die durch die zuvor genannte Bedingung auferlegten Pflichten gelten für vertrauliche Informationen nicht bzw. nicht mehr, soweit sie

(a) dem Auftragnehmer vor deren Erhalt bekannt waren, wie dies durch seine schriftlichen Aufzeichnungen nachgewiesen wird; oder

(b) der Öffentlichkeit bekannt waren oder werden, ohne dass die Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages verletzt wurden; oder

(c) dem Auftragnehmer durch andere Quellen als TGE unter Umständen bekannt werden, die keine Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beinhalten; oder

(d) sich unabhängig von dem Auftragnehmer entwickelt haben, wie dies durch die schriftlichen Aufzeichnungen darüber nachgewiesen wird; oder

(e) schriftlich von TGE freigegeben wurden.

#### § 19 Kündigung und Rücktritt

(1) TGE ist jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Soweit die Kündigung nicht aus wichtigem Grund erfolgt, zahlt TGE in diesem Falle die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Auftragnehmer durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftragnehmer wird die ihm entstandenen Kosten auf Verlangen offen legen und erklärt sich bereits jetzt mit der Nachprüfung der bei ihm entstandenen Aufwendungen durch TGE einverstanden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Aufforderung der TGE zur Einstellung der Fertigung unverzüglich zu befolgen.

(3) Das Recht der TGE zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eines der folgenden Ereignisse vorliegt:

(a) Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse,

(b) Erheblicher Verstoß gegen eine der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, der das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien erschüttert.

(4) TGE ist unbeschadet weiterer gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sich die für die Durchführung des Projektes zum Bestellzeitpunkt für den Endkunden maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, insbesondere, wenn der Endkunde den Auftrag für die Gesamtanlage ohne Verschulden der TGE sistiert oder kündigt, oder wenn die für den Bau und Betrieb der Gesamtanlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.

(5) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Rücktrittsrechte ist TGE zum vollen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag auch berechtigt, soweit TGE infolge höherer Gewalt beim Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise dem Endkunden auszuliefern.

(6) Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag gibt der Auftragnehmer TGE unverzüglich sämtliche Unterlagen zurück, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat.

#### § 20 Rechtsübergang

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Vertrag ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der TGE ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

#### § 21 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der TGE.

#### § 22 Streitbeilegung

Die Parteien werden ihr Möglichstes unternehmen, eine im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeit freundschaftlich beizulegen. Soweit eine solche Beilegung nicht möglich ist, soll die Streitigkeit an das zuständige deutsche ordentliche Gericht verwiesen werden.

#### § 23 Schlussbestimmungen

(1) Vertrags- und Verhandlungssprache im Falle von Streitigkeiten ist Englisch. Technische Dokumentationen sollen ebenfalls in englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Soweit im Vertrag auf Incoterms Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils neuesten Fassung.